

Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Verbindung mit § 4 Abs. 3 und § 11 Landesgebührengesetz hat der Gemeinderat der Stadt Mühlacker am 19.12.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Mühlacker erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach Anlage 1 zu dieser Satzung, soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen.
- (2) Diese Satzung gilt nicht, soweit spezielle gesetzliche Gebührevorschriften bestehen.

§ 2 Sachliche und persönliche Gebührenfreiheit

- (1) Gebühren werden nicht erhoben, für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:
 1. Gnadensachen,
 2. das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
 3. die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere anstelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
 4. Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
 5. mündliche und einfache schriftliche Auskünfte,
 6. die behördliche Informationsgewinnung, mit Ausnahme der Vermessungsgebühren.
- (2) Von der Entrichtung einer Gebühr nach Anlage 1 dieser Satzung sind befreit, soweit Gegenseitigkeit besteht:
 1. das Land Baden-Württemberg;
 2. die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden;
 3. die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände, Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

- (3) Von der Entrichtung der Gebühr nach Anlage 1, sofern es sich um eine öffentliche Leistung der unteren Verwaltungsbehörde oder unteren Baurechtsbehörde handelt, sind außerdem befreit:
1. die Kirchen und die sonstigen als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannten Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie deren Untergliederungen und Mitgliedsverbände und die ihnen zugeordneten Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen;
 2. die Verbände der freien Wohlfahrtspflege sowie deren Untergliederungen und Mitgliedsverbände und die ihnen zugeordneten Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen für den Bereich der Wohlfahrts- und Gesundheitspflege.
- (4) Die Gebührenbefreiung nach Abs. 2 und 3 tritt nicht ein, soweit die dort genannten Stellen berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen. Satz 1 gilt für die in Abs. 3 genannten Stellen nur für deren steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe oder Betriebe gewerblicher Art.
- Ferner tritt eine Gebührenbefreiung nicht ein für öffentliche Leistungen der Stadt als untere Verwaltungsbehörde im Sinne des Landesverwaltungsgesetzes und als unterer Baurechtsbehörde im Sinne der Landesbauordnung, wenn diese öffentlichen Leistungen nicht nur durch Behörden der unmittelbaren Landesverwaltung erbracht werden und für öffentliche Leistungen im Bereich des Vermessungswesens und des bautechnischen Prüfwesens.
- (5) Im Übrigen kann im Einzelfall von der Erhebung einer Gebühr ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Festsetzung der Gebühr nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

§ 3

Gebührensuldnerin/Gebührensuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr und Auslagen ist diejenige/derjenige verpflichtet,
1. der/dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist;
 2. die/der die Gebühren- und Auslagenschuld durch eine gegenüber der Stadt Mühlacker abgegebene schriftliche Erklärung übernommen hat;
 3. die/der für die Gebühren- und Auslagenschuld einer/eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner/innen haften als Gesamtsuldner/innen.

§ 4

Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem dieser Satzung in der Anlage 1 beigefügten Gebührenverzeichnis. Für öffentliche Leistungen, für die das Gebührenverzeichnis keine besonderen Gebühren vorsieht und die nicht gebührenfrei sind, können Gebühren bis 10.000,00 Euro erhoben werden.

- (2) Die Gebühr soll die mit der öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungskosten aller an der Leistung Beteiligten decken. Außerdem ist die wirtschaftliche und sonstige Bedeutung der öffentlichen Leistung für den/die Gebührenschuldner/in zum Zeitpunkt ihrer Beendigung zu berücksichtigen.
- (3) Für eine Wertgebühr sind der Verkehrswert oder die Baukosten zum Zeitpunkt der Beendigung der Leistung oder eine andere hierfür geeignete Bemessungsgrundlage zugrunde zu legen. Der/die Gebührenschuldner/in hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises kann die Behörde den Wert auf Kosten des/der Gebührenschuldners/in schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Sofern die Anlage 1 keine besondere Regelung trifft, wenn der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt wird, wird eine Gebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Verwaltungsgebühr erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben.
- (5) Sofern die Anlage 1 keine besondere Regelung trifft, wenn der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung zurückgenommen wird oder die öffentliche Leistung aus sonstigen Gründen unterbleibt, wird eine Gebühr in Höhe von einem Zehntel bis zur vollen Gebühr erhoben, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Erbringung der öffentlichen Leistung aber noch nicht beendet war.
- (6) Für mehrere gleichartige öffentliche Leistungen gegenüber derselben/demselben Gebührenschuldner/in können Pauschalgebühren festgesetzt werden.

§ 5 Auskunftspflicht

Die/der Gebührenschuldner/in ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen. Es gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung.

§ 6 Entstehung, Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Gebühr und die Auslagen entstehen mit der Beendigung der öffentlichen Leistung, für die sie erhoben werden.
- (2) Bei Zurücknahme des Antrags nach § 4 Abs. 4 entsteht die Gebühr mit der Zurücknahme und in den anderen Fällen des § 4 Abs. 4 und des § 4 Abs. 3 Satz 1 mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung.
- (3) Die Gebühr und die Auslagen werden mit der Bekanntgabe der Gebühren und Auslagenentscheidung an die/den Schuldner/in fällig.

- (4) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erfolgt, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden.
- (5) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

- (1) In der Gebühr sind grundsätzlich die der Behörde erwachsenen Auslagen inbegriffen. Der Ersatz der Auslagen kann besonders verlangt werden, wenn dies das übliche Maß des gewöhnlichen Geschäftsaufwands erheblich übersteigt oder wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Als Auslagen, die neben der Gebühr erhoben werden können, gelten insbesondere:
 1. Gebühren für Telekommunikationsdienstleistungen;
 2. Reisekosten;
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen;
 4. Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung;
 5. Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen;
 6. Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen;
 7. Vergütungen für Übersetzungen.
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für die Gebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Mühlacker über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührenordnung) vom 18. Mai 1993 mit Änderung vom 24. Juli 2001 außer Kraft.